



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 04/2008

Donnerstag, 03.04.2008

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG);
Antragsteller: Südzucker AG, Dr.-Ludwig-Kayser-Straße 1, 94447 Plattling Seite 58

Vollzug des BayWG;
Untersagung des Anbaus von Mais, Sonnenblumen in den
Donauvorländern im Landkreis Deggendorf
hier: Änderungsverfügung..... Seite 60

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG);

Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Zucker im Bereich des Rübenhofes (Anlage nach Nr. 7.24 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV) auf dem Grundstück

Fl. Nr. 2376 der Gemarkung Plattling, Stadt Plattling

Antragsteller: Südzucker AG, Dr.-Ludwig-Kayser-Straße 1, 94447 Plattling

BEKANNTMACHUNG

Die Südzucker AG, Dr.-Ludwig-Kayser-Straße 1, 94447 Plattling, hat mit Schreiben vom 03.03.2008 beim Landratsamt Deggendorf Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Zucker (Anlage nach Nr. 7.24 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV) auf dem Grundstück Fl. Nr. 2376 der Gemarkung Plattling, Stadt Plattling gestellt.

Gegenstand der Änderung ist im wesentlichen die Verlängerung der Rübenanfahrzeiten von bisher werktätlich (Montag bis Samstag) 6.00 bis 22.00 Uhr auf künftig werktätlich von Montag 0.00 Uhr bis Samstag 24.00 Uhr, wobei während der Nachtzeit maximal 35 Lkw pro Stunde entladen werden sollen.

Mit der Einführung der 24-Stunden-Anfuhr verbunden ist die Durchführung verschiedener baulicher Maßnahmen im Bereich des Rübenhofes (Errichtung von Lärmschutzwänden, Einhausungen, Ummantelungen, Kapselungen etc.).

Die Anlage soll voraussichtlich am 15.09.2008 in der geänderten Form in Betrieb genommen werden.

Das Landratsamt Deggendorf führt ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BImSchG durch, in dem die Genehmigungsfähigkeit geprüft wird und die einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen festgelegt werden.

Dies wird hiermit bekannt gemacht, mit der Aufforderung und dem Hinweis, dass

1. Antrag, Beschreibung und Pläne der Änderung vom 07.04.2008 bis einschließlich 06.05.2008 beim Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, II. Stock, Zimmer 210, zur Einsichtnahme während der Besuchszeiten aufliegen,
2. etwaige Einwendungen gegen die vorbeschriebene Änderung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Deggendorf, SG 41, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 20.05.2008 vorzubringen sind. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Einwendungen ausgeschlossen,
3. am Donnerstag, 19.06.2008, um 9.00 Uhr im Landratsamt Deggendorf, Besprechungszimmer, I. Stock, Zi-Nr. 124, ein Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG stattfindet, bei dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.
4. die Zustellung der Entscheidungen über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Deggendorf, 28.03.2008
Landratsamt Deggendorf

gez.

S c h n e i d e r
Regierungsdirektor

Vollzug des BayWG;
Sicherstellung des schadlosen Hochwasserabflusses an der Donau zwischen Straubing und Vilshofen
Untersagung des Anbaus von Mais, Sonnenblumen in den Donauvorländern im Landkreis Deggendorf

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgende

Änderungsverfügung:

I.

1. In Ziffer I. 1 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Deggendorf vom 20.04.2007, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf Nr. 5 vom 23.04.2007, in der Fassung der Änderungsverfügung vom 10.12.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 16 vom 18.12.2007) werden die Worte „**und in ihrer abflusshindernden Wirkung vergleichbare Pflanzen**“ gestrichen.
2. Die Zwangsgeldandrohung in Ziffer 3 der Allgemeinverfügung vom 20.04.2007 wird aufgehoben.
3. Diese Änderungsverfügung gilt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf als öffentlich bekannt gegeben.
4. Für diese Änderungsverfügung werden keine Kosten erhoben.

II.

Gründe:

Das Landratsamt Deggendorf ist gemäß Art. 62 Abs. 1 und 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. 2007, S. 969) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010 – 1 –I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002, GVBl. 2002, S. 975) örtlich für den Erlass der Allgemeinverfügung zuständig.

Die Änderungen tragen den rechtlichen Bedenken Rechnung, die das Verwaltungsgericht in den Klageverfahren geäußert hat. Die Probleme werden künftig im Einzelfall geregelt.

Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf wirksam (Art. 43 BayVwVfG). Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG) und ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Einer persönlichen Zustellung der Allgemeinverfügung bedarf es nicht. Die Übersendung oder Übergabe an Interessierte erfolgt stets nur zur Information und setzt die Rechtsmittelfrist nicht erneut in Gang.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Umweltrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:

1. Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- Sofern im Verbotskorridor andere Pflanzen als Mais und Sonnenblumen angebaut werden, die eine ähnlich abflusshindernde Wirkung haben wie Mais und Sonnenblumen, kann dies durch Einzelanordnung des Landratsamtes Deggendorf untersagt werden.
Eine solche Anordnung ist mit Kosten verbunden.
Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf berät gerne bei der Frage, welche Pflanzen aus Gründen des Hochwasserschutzes nicht gepflanzt werden sollen.
- Bei Verstoß gegen das Anbauverbot für Mais und Sonnenblumen wird das Landratsamt Deggendorf in jedem Einzelfall ein Zwangsgeld androhen und vollstrecken. Unzulässige Anpflanzungen können auch auf Kosten des jeweiligen Landwirts beseitigt werden.

2. Diese Änderungsverfügung kann im Landratsamt Deggendorf, Zimmer 209/II. Stock während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Deggendorf, 01.04.2008
Landratsamt Deggendorf

gez.

Schneider
Reg.-Direktor